

## **Antworten der Presseabteilung der KfW Bankengruppe vom 28.10.2011**

### 1. Wer genau ist antragsberechtigt? Nur privatwirtschaftliche Unternehmen oder auch gemeinnützige Organisationen?

Das neue Förderprogramm richtet sich an Unternehmen, die mit einem innovativen Geschäftsmodell gesellschaftliche Probleme (z. B. in den Bereichen Bildung, Familie, Umweltschutz, Armutsbekämpfung, Integration) mit einem unternehmerischen Ansatz lösen wollen. Dieser Lösungsansatz muss Kerngeschäft des Sozialunternehmens sein. Ziel dieser Sozialunternehmen ist es, mit einem mittel- bis langfristig sich selbsttragenden Geschäftsmodell eine hohe soziale Rendite zu erzielen. Das Programm richtet sich an Sozialunternehmen in der Wachstumsphase, deren Geschäftsmodell sich bereits in der Praxis bewährt hat und die nun expandieren wollen. Die Lösung des sozialen Problems muss ihre Wirkung überwiegend in Deutschland entfalten.

Da die KfW im Rahmen des neuen Förderprogramms ausschließlich Beteiligungskapital (offene Beteiligungen, stille Beteiligungen, Gesellschafterdarlehen – auch Kombinationen dieser Beteiligungsformen) bereit stellt, sind faktisch nur Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) – ggf. auch gemeinnützige Kapitalgesellschaften – förderfähig. Ferner muss das antragende Unternehmen seinen Betriebssitz in Deutschland haben, sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und der gewerblichen Wirtschaft zuzuordnen sein.

### 2. Das Programm wendet sich an „Unternehmen, die explizit auch das Gemeinwohl im Blick haben“. Was ist damit genau gemeint und wie soll das im Antrag nachgewiesen werden?

Das Geschäftsmodell eines Sozialunternehmens ist grundsätzlich auf die Lösung eines spezifischen gesellschaftlichen Problems ausgerichtet. Dieser Lösungsansatz ist Kerngeschäft der Tätigkeit des Sozialunternehmens. Primäres Ziel eines Sozialunternehmens ist die Maximierung der sozialen Rendite. Zwar arbeiten Sozialunternehmen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und das Geschäftsmodell muss sich langfristig selbst tragen, jedoch sind die monetären Ziele den sozialen Zielen nachgeordnet.

Das Sozialunternehmen muss bei Antragstellung nachweisen, welche sozialen Wirkungen seine Tätigkeit in der Vergangenheit erzielt hat und welche (zusätzlichen) sozialen Wirkungen durch eine Finanzierung seitens der KfW zu erwarten sind. Während der Laufzeit der Beteiligung hat das Sozialunternehmen kontinuierlich und in geeigneter Weise über den „Social Impact“ zu berichten.

3. Die Mittel der KfW können „in gleicher Höhe und zu gleichen Konditionen“ wie Gelder von Fonds oder Stiftungen vergeben werden. Stiftungen vergeben i.d.R. keine Kredite. Heißt dass, die KfW-Mittel werden als nicht rückzahlbare Zuwendungen vergeben?

Im Rahmen des Ko-Investoren-Modells beteiligt sich die KfW mit Eigenkapital zusammen mit einem weiteren Investor (z. B. Fonds, Stiftungen, Business Angels) an einem Sozialunternehmen. Dazu reicht das Sozialunternehmen gemeinsam mit dem Investor den Antrag bei der KfW ein. Das Engagement des Investors kann die KfW künftig in gleicher Höhe und zu gleichen Konditionen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 200.000 EUR ergänzen. Dabei trifft die KfW immer eine eigene Investitionsentscheidung.

Die KfW stellt ausschließlich Beteiligungskapital, d.h. offene Beteiligungen, stille Beteiligungen, Gesellschafterdarlehen bereit (auch Kombinationen dieser Beteiligungsformen), sofern der Investor dies ebenfalls tut. Wird ein Gesellschafterdarlehen vergeben, ist dieses selbstverständlich zu tilgen.

Voraussetzung für eine Beteiligung der KfW ist, dass sich das Geschäftsmodell des Sozialunternehmens mittel- bis langfristig selbst trägt. Als Förderbank vergibt die KfW keine Spenden!